

Anordnung Nr. 2^{1 2 * 1}
über die Annahme und Rückführung
von Pfand- und Rückkaufflaschen
vom 4. Januar 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

* § 1

Der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1976 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. I Nr. 7 S. 133) wird um folgenden Abs. 5 erweitert:

„(5) Bei Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7^a l sind die zuständigen VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zur Abholung und Rückführung der Flaschen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Ware in diesen Flaschen geliefert haben.“

§ 2

Die Anlage der Anordnung (Nr. 1) erhält eine neue Fassung. Sie ist dieser Anordnung als Anlage beigelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1977

Der Minister
für Handel und Versorgung
 Briksa

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 133)

² in der Form der TGL 14 336 Blatt 5 vom September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel, Flasche LD 0,7

Anlage

zu vorstehender Anordnung

„Pfandflaschen sind:**Getränkeflaschen**

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,281 zum Abfüllen von alkoholfreien Erfrischungsgetränken

Pfandbetrag
je Flasche

—,15 M

Kronen- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,33 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken und weinhaltigen Erfrischungsgetränken

—,30 M

Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,51 zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken

—,30 M

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,51 zum Abfüllen von Bier* und alkoholfreien Getränken sowie Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l und 0,7¹ l zum Abfüllen von Fruchtsäften, Fruchtsafterzeugnissen, Gejnüsesäften sowie Obst-, Beeren-, Kräuter-, Fruchtweinen² und Fruchtschaumweinen²

—,30 M

¹ In der Form der TGL 14 336 Blatts vom September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel, Flasche LD 0,7

² Preisanordnung Nr. 4522/D vom 1. Dezember 1976 - Fruchtweine, Fruchtschaumweine, Fruchtperlweine — (GBl. I Nr. 3 S. 17)

Milchflaschen

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,251 und 0,51 für Milch; Sahne, Sauer Milch und Milchlischgetränke

Pfandbetrag
je Flasche

—,20 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,21 für Sauer Milchgetränke

—,20 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1,01 für Milch

—,30 M

Sonstige Pfandflaschen

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 100 g zum Abfüllen von Kaffeesahne, Tomatenmark u. ä.

—,10 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l zum Abfüllen von Gemüsesäften, Fruchtsäften (Diät- und Reformartikeln), Apfel- und Traubensäften, Süßmosten und sonstigen trinkfertigen Obstsäften

—,15 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 250 g zum Abfüllen von Kondensmilch

—,20 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,51 und 0,7¹ l zum Abfüllen von Essig und Primasprit

—,30 M

Rückkaufflaschen sind:

Rückkaufbetrag
je Flasche

Essigflaschen³, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist

0,5-1- und 0,7-1-Flasche

—,20 M

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7 l zum Abfüllen von Lauchstädter Brunnen

—,30 M

Primasprit- und Feinspritflaschen⁴, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist (Rückgabe hat einschl. Etikett zu erfolgen)

1-1-Flasche

> —,35 M

V[^]-1-Flasche

—,20 M

Brennspiritusflaschen⁴ (Kropfhals- und EHV-Flaschen)

1-1-Flasche

—,35 M

(Erfolgt die Rückgabe von Primasprit- und Feinspritflaschen sowie von Brennspiritusflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind —,30 M je Liter-Flasche bzw. —,15 M je V₂-Liter-Flasche zu vergüten.)⁴

³ Preisanordnung Nr. 4539/1 vom 1. Dezember 1976 — Essig und Speisesenf - (GBl. I Nr. 3 S. 18)

⁴ Preisanordnung Nr. 4525/1 vom 1. Dezember 1976 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl - (GBl. I Nr. 3 S. 18)

Preisanordnung Nr. 4522/1¹**— Fruchtweine, Fruchtschaumweine und Fruchtperlweine —**

vom 1. Dezember 1976

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4522 vom 1. April 1966 — Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtperlwein — wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisanordnung wird um den folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die in der Preisliste/Anlage 1 ausgewiesenen Preise der Erzeugnisse (Fruchtweine, Fruchtschaumweine, Frucht-

¹ Preisanordnung Nr. 4522 vom 1. April 1966 - Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtperlwein — (Sonderdruck der Reglerungskommission für Preise)